

Neue Meldepflichten für Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber der EZB

EZB-Meldepflichten:

Am 17.2.2018 hat die EZB im Amtsblatt der Europäischen Union die VERORDNUNG (EU) 2018/231 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen veröffentlicht.

Berichtspflichtig sind alle im Euro-Währungsgebiet ansässigen Altersvorsorgeeinrichtungen. Darunter fallen neben Pensionskassen und Pensionsfonds auch berufliche Versorgungswerke der freien Berufe sowie kirchliche und kommunale Zusatzversorgungswerke. Die nationalen Zentralbanken können kleinen Altersvorsorgeeinrichtungen Ausnahmeregelungen gewähren. In jedem Mitgliedsstaat soll die aggregierte Bilanzsumme der vierteljährlich vollumfänglich einreichenden Pensionseinrichtungen mindestens 80% (für eine Übergangsfrist bis 2022 75%) betragen.

Meldepflicht und Meldeumfang in Deutschland:

In Deutschland ist die Deutsche Bundesbank für die Umsetzung der EZB-Meldeverpflichtungen verantwortlich. Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV), welche auch EIOPA-meldepflichtig sind, melden einheitlich über einen gemeinsamen Meldeweg für die EZB- und EIOPA-Meldung („Collect data only once“-Prinzip). In diesem Fall erfolgt die Meldung über die BaFin in einem XBRL-Format. Die relevanten Daten für die EZB werden von der BaFin an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet.

Für voll meldepflichtige Altersvorsorgeeinrichtungen sind folgende Daten zu berichten:

- Vierteljährlich: Bestandsdaten über Aktiva sowie gegebenenfalls vierteljährliche Bereinigungen infolge Neubewertung oder Finanztransaktionen in Bezug auf Aktiva,
- jährlich: Bestandsdaten über Passiva und gegebenenfalls jährliche Bereinigungen infolge Neubewertung oder Finanztransaktionen in Bezug auf Passiva,

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II



- jährlich: Angaben zur Anzahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Beitragszahlern, Anspruchsberechtigten und Leistungsempfängern.

Eingeschränkt meldepflichtige Altersvorsorgeeinrichtungen („Teileinreicher“) müssen folgende Daten einreichen:

- einmal jährlich die detaillierten Angaben zu den Aktiva, so dass insgesamt 95% der aggregierten Bilanzsumme der Altersvorsorgeeinrichtungen des Mitgliedstaates erreicht werden.
- Ebenso sind die jährlichen Angaben zu den Bestandsdaten über Passiva und die Angaben zur Anzahl der Mitglieder einzureichen.

EbAVs, die nicht EIOPA-meldepflichtig („Kleinstmelder“) sind, und Versorgungswerke melden direkt an die Deutsche Bundesbank in einem XML-Format.

Die nationalen Zentralbanken leiten vierteljährliche Schätzwerte für die Passiva auf der Grundlage der von den Berichtspflichtigen zur Verfügung gestellten jährlichen Daten ab.

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II



Meldefristen:

Die erstmalige Meldung der nationalen Aufsichten an die EZB erfolgt mit den vierteljährlichen Daten über Aktiva für das dritte Quartal 2019 und den jährlichen Daten über Passiva und Mitglieder für 2019. Die Frist für die Quartalsmeldung wird von 10 Wochen im Jahr 2019 bis 2022 auf 7 Wochen verkürzt, die Frist für die Jahresmeldung beträgt anfänglich 20 Wochen und verkürzt sich bis zum Jahr 2022 auf 14 Wochen.

Quartalsmeldungen:

	2019	2020	2021	2022
	10			
Stichtag\Frist	Wochen	9 Wochen	8 Wochen	7 Wochen
31.3.	-	02.06.2020	26.05.2021	19.05.2022
30.6.	-	01.09.2020	25.08.2021	18.08.2022
30.09.	09.12.2019	02.12.2020	25.11.2021	18.11.2022
31.12.	10.03.2020	04.03.2021	25.02.2021	18.02.2023

Jahresmeldungen:

	2019	2020	2021	2022
	20	18	16	14
Stichtag\Frist	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
31.12.	20.05.2020	06.05.2021	22.04.2022	08.04.2023